



Leitfaden für geflüchtete Frauen



Mit Kontaktadressen für Niedersachsen



Dieses Projekt wird aus Mitteln
des Asyl-, Migrations- und
Integrationsfonds kofinanziert.



Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung



Leitfaden für die Unterstützung von geflüchteten Frauen¹

Einleitung

Gut die Hälfte aller Flüchtenden weltweit sind Frauen und Mädchen. Im November 2021 beziffert der UNHCR² die Zahl der Flüchtenden weltweit auf mehr als 84 Millionen. Lediglich ein verschwindend geringer Prozentsatz der Geflüchteten erreicht die Industrienationen, insbesondere Frauen verbleiben zumeist in Anrainerstaaten und tragen die Sorge für ihre Kinder, Alten und Kranken.

Ebenso wie Männer fliehen Frauen vor Krieg und aus Krisen- und Bürgerkriegsgebieten, vor politischer Verfolgung und Unterdrückung, aus religiösen Gründen oder Zugehörigkeit zu bestimmten Volksgruppen oder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung. Häufige Fluchtursache von Frauen und Mädchen ist jedoch auch die gegen sie selbst gerichtete Gewalt aufgrund ihres Geschlechts, wie Genitalverstümmelung, Vergewaltigung, Menschenhandel, Zwangsheirat, sexualisierte und häusliche Gewalt uvm. Systematische Vergewaltigungen und Verschleppungen von Frauen und Mädchen gehören zur erklärten Kriegsstrategie in vielen (Bürger)Kriegen.

Neben der fluchtauslösenden geschlechtsspezifischen Gewalt sind Frauen und Mädchen dieser häufig auch auf dem Fluchtweg und in den Aufnahmegesellschaften ausgesetzt.

Hierdurch entsteht eine besondere Schutzbedürftigkeit geflüchteter Frauen, die jedoch in der gegenwärtigen Asylpraxis immer noch nicht hinreichend berücksichtigt wird. Gerade den Unterstützungsstrukturen der Geflüchtetenhilfe wie auch der Frauen(gewalt)beratung kommt deshalb eine besondere Bedeutung in der Arbeit mit geflüchteten Frauen zu, um sie durch fachkundige Information- und Beratung sowie Empowermentangebote in ihrem Prozess zur Erlangung ihrer legitimen Rechte, Sicherheit und gesellschaftlicher Teilhabe zu unterstützen.

Die vorliegende Broschüre soll Informationen und Anregungen bieten, sowohl für geflüchtete Frauen selbst als auch für die, die sie professionell unterstützen oder ihnen durch ihr freiwilliges Engagement helfen wollen. Dabei beziehen wir uns überwiegend auf die Situation in Niedersachsen. Zusätzlich zu dieser Broschüre erscheinen muttersprachliche Flyer, die sich mit den verschiedenen Themen direkt an geflüchtete Frauen selbst richten.

¹ Die vorliegende Broschüre richtet sich an Frauen. Der hier genutzte Begriff möchte alle meinen, die sich als Frau identifizieren. Auf die Position von Transpersonen, im Besonderen bei dem Thema Geburt, möchten wir an Fachstellen weiterverweisen, deren Schwerpunkte Transidentitäten sind. Unterstützungsangebote sind unter folgendem Link zu finden: www.lsvd.de.

² UNO Flüchtlingshilfe: Flüchtlingszahlen: Flüchtlinge weltweit - Global Trends 2020 (uno-fluechtlingshilfe.de). (07.02.2022).

Inhaltsverzeichnis

1 Rechte im Asylverfahren	5
2 Gesundheitliche Versorgung im Asylverfahren Exkurs: Menschen ohne gültige Aufenthaltspapiere für Deutschland	16
3 Schwangerschaft	22
4 Gewalt	27
5 Teilhabe geflüchteter Frauen	34

1 Rechte im Asylverfahren

1. Ablauf des Asylverfahrens

1. Ankunft und Registrierung

In der Regel verbringen Asylsuchende die erste Zeit in Niedersachsen in einem der beiden Ankunftscentren Bramsche oder Bad Fallingb./Oerbke. Außerdem können die Asylsuchenden anschließend in eine andere Einrichtung der Landesaufnahmebehörde (LAB) an einem der Standorte Braunschweig, Friedland, Osnabrück, Oldenburg oder Celle verteilt werden. An allen Standorten befindet sich eine Außenstelle des BAMF, wo ein persönlicher Asylantrag gestellt werden kann.

2. Persönliche Antragstellung

Der Asylantrag muss persönlich bei einer Außenstelle des BAMF gestellt werden. Es wird eine elektronische Akte angelegt, die persönlichen Daten werden erfasst und es werden Fingerabdrücke genommen. Diese Fingerabdrücke werden mit der europaweiten Datenbank (EURODAC) abgeglichen, um festzustellen, ob die Asylsuchenden bereits in einem anderen EU-Land oder Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz registriert wurden. Dies bezieht sich auf die Dublin III-Verordnung, die besagt, dass lediglich ein Land für das Asylverfahren zuständig sein kann.

3. Persönliche Anhörung beim BAMF

Die Anhörung ist der wichtigste Part im Asylverfahren. Die Asylsuchenden haben die Möglichkeit, ihre Fluchtgründe vorzutragen. Das BAMF bekommt so einen Einblick in die individuellen Geschichten der Menschen. Eine Verfolgung, Bedrohung oder Gefahr muss dabei nicht bewiesen, aber glaubhaft dargestellt werden. Beweise, wie Fotos, behördliche Schreiben, Bescheinigungen oder Ähnliches können dabei unterstützen, sind aber nicht zwingend notwendig. Das BAMF vergleicht die dargelegten Fluchtgründe mit den vorhandenen Informationen aus den Herkunftsländern und entscheidet, ob bzw. welcher Schutzstatus zuerkannt wird.

4. Die Entscheidung

Es ist sehr unterschiedlich, wie schnell die Asylsuchenden ihre Entscheidung über den Asylantrag durch das BAMF erhalten. Wichtig ist, dass die Asylsuchenden dem BAMF immer ihre aktuelle Adresse mitteilen, sodass Entscheidungen, die erst nach der Umverteilung zugestellt werden, die Betroffenen auch tatsächlich erreichen.

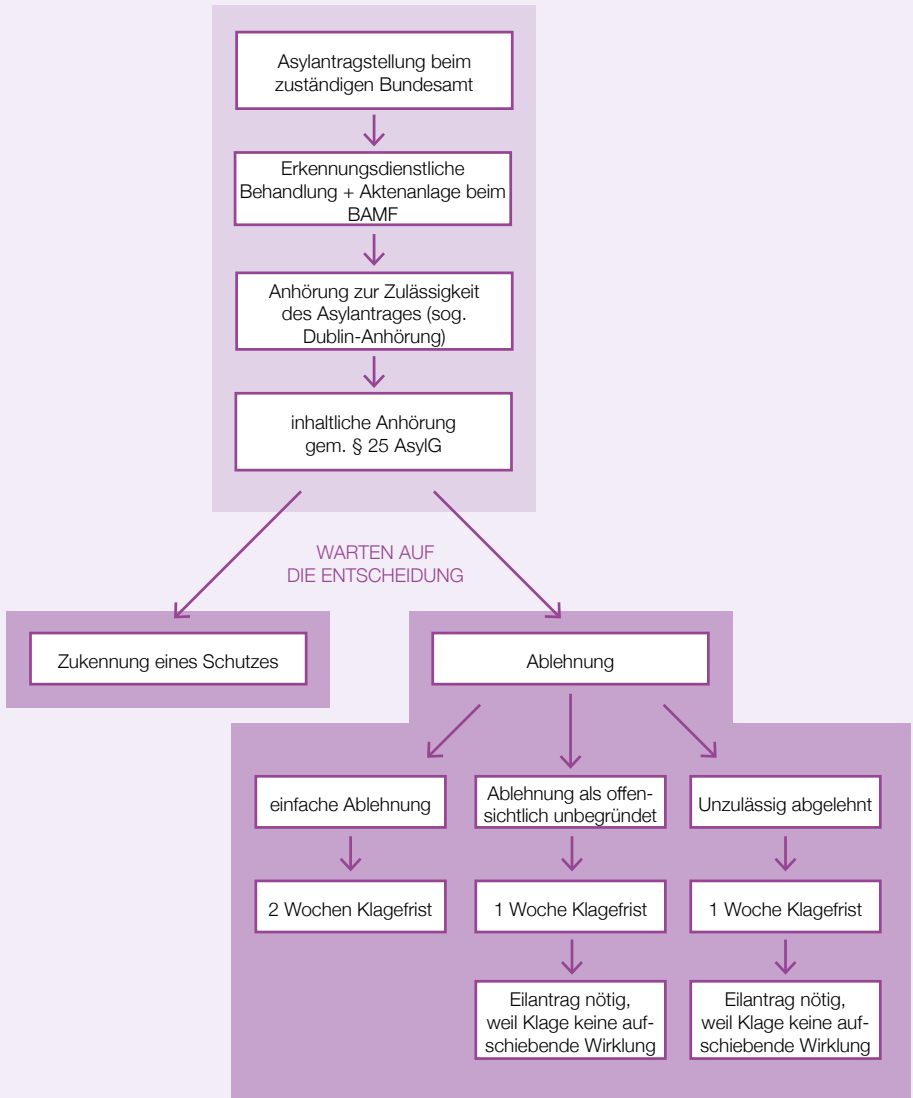
Für jede Entscheidung gibt es Rechtsmittelfristen, innerhalb derer gegen den Bescheid beim zuständigen Verwaltungsgericht geklagt werden kann. Hier ist es sinnvoll, ein*e Rechtsanwält*in oder Beratungsstelle zu kontaktieren. Gegen die Entscheidung kann entweder innerhalb von einer oder innerhalb von zwei Wochen geklagt werden. Die Klagefrist hängt von der Art der Entscheidung ab.



5. Zuweisung in die Kommunen

Spätestens nach 18 Monaten werden Asylsuchende von den Erstaufnahmeeinrichtungen in eine Kommune innerhalb Niedersachsens verteilt. Familien mit Kindern bleiben höchstens sechs Monate in der Einrichtung. Die Asylsuchenden haben keinen Anspruch darauf, dass Wünsche hinsichtlich einer Verteilung berücksichtigt werden. Lediglich auf die Kernfamilie, also Ehepartner*innen, minderjährige Kinder und deren Eltern, muss Rücksicht genommen werden.

Asylverfahren



II. Persönliche Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gem. § 25 AsylG

Die Anhörung ist der wichtigste Part im Asylverfahren. Es ist sinnvoll, sich gut auf die Anhörung vorzubereiten. Hier kann eine Beratungsstelle hinzugezogen werden.

Im Asylverfahren prüft das BAMF zum einen, ob Deutschland zuständig ist (gemäß der Dublin III-Verordnung), zum anderen, ob die Asylsuchenden in ihrem Herkunftsland verfolgt wurden und was ihnen bei einer Rückkehr dorthin drohen würde.

Sofern Deutschland für den Asylantrag zuständig ist, wird geprüft, ob die Asylsuchenden relevante Fluchtgründe vorzuweisen haben. Wichtig ist dabei, ob ihnen bei der Rückkehr in ihre Heimat Verfolgung drohen würde. Das bedeutet, dass ihr Leben in Gefahr ist oder dass Körperverletzungen oder Freiheitsstrafen drohen würden. Außerdem wird geprüft, ob Menschenrechtsverletzungen aufgrund von bestimmten Merkmalen wie Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugungen stattgefunden haben oder bei einer Rückkehr stattfinden würden.

Falls keine Gefahr der Verfolgung besteht, wird geprüft, ob andere Gefahren drohen, wie ein Bürgerkrieg oder andere schwerwiegende Gefahren aufgrund einer Krankheit oder schwieriger Lebensumstände.

Es wird immer auch geschaut, ob die Asylsuchenden an einem anderen Ort oder einer anderen Region in ihrem Herkunftsland Schutz finden und somit dorthin zurückkehren können.

Jeder Asylantrag wird individuell geprüft. Es ist immer unterschiedlich wie zeitnah die Anhörung stattfindet und wie schnell eine Entscheidung im Asylverfahren getroffen wird.

Was ist wichtig für die Anhörung?

Es kann wichtig sein, dass sich die Asylsuchenden gut auf die Anhörung vorbereiten. Hierzu kann es hilfreich sein, die Situation im Heimatland vor der Flucht, die Gründe für die Flucht und die Fluchtgeschichte vorher durchzusprechen. Es ist wichtig, die Erinnerungen zu sortieren und nachvollziehbar schildern zu können. Es können unterstützend Notizen gemacht werden, die allerdings nicht mit zur Anhörung beim Bundesamt genommen werden sollten, da dies so wirken könnte, als bräuchte die Asylsuchende eine Gedächtnisstütze, weil sie sich an die „gelernte“ Geschichte sonst nicht erinnern kann.



Es gibt die Möglichkeit, dass Frauen die Anhörung mit weiblichem Personal vom BAMF und einer Sprachmittlerin durchführen. Dies kann besonders dann helfen, wenn sie über ihre Geschichte und dazu zählende erlittene Misshandlungen oder geschlechtsspezifische Gewalt freier vor Frauen erzählen können. Dieser Wunsch sollte dem Bundesamt frühzeitig schriftlich mitgeteilt werden.

Darüber hinaus gibt es Sonderbeauftragte, die für die Themen Folter, Traumatisierung, geschlechtsspezifische Verfolgung, unbegleitete Minderjährige oder Menschenhandel besonders geschult sind. Es ist sinnvoll, dies ebenfalls vorher dem Bundesamt mitzuteilen.

Bei der Anhörung wird es einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin in der gewünschten Sprache der Asylsuchenden geben. Hier ist es wichtig, dass die Verständigung gut läuft. Kommt es während der Anhörung zu Unstimmigkeiten oder Problemen zwischen der Anzuhörenden und den Dolmetscher*innen, beispielsweise aufgrund eines unterschiedlichen Dialekts, sollte dies mitgeteilt und im Protokoll festgehalten werden. Unter Umständen kann es auch zu einem Wechsel des Dolmetschers oder der Dolmetscherin führen. Dann kann es zu einem neuen Termin kommen, aber das hat keinen Einfluss auf die Entscheidung.

Gibt es Beweise oder Unterlagen, die die Fluchtgeschichte stützen, sollten diese im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt vorgezeigt oder abgegeben werden. Bei Abgabe sollte um einen Beleg und um eine Aufnahme ins Protokoll gebeten werden. Abgegebene Dokumente sollten vorher kopiert werden.

Das Wichtigste ist, dass die Erzählung glaubhaft ist. Falls es keinerlei Beweise gibt, die die Fluchtgeschichte stützen können, bedeutet dies allerdings nicht, dass es zu einer schlechteren Chance im Asylverfahren führt.

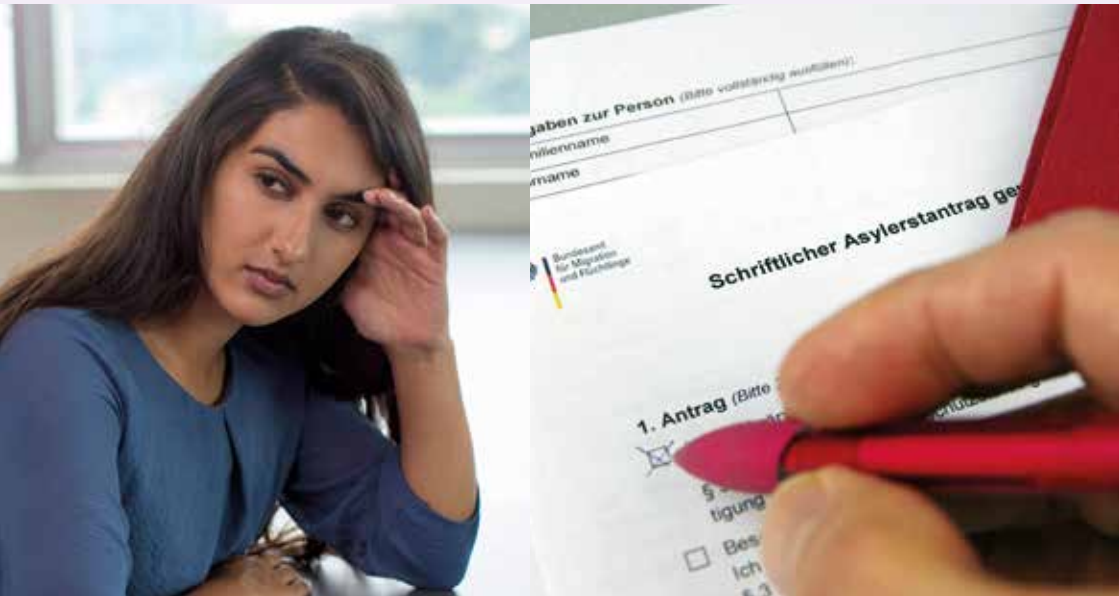
Die Asylsuchende hat das Recht, eine Vertrauensperson mit in die Anhörung zu nehmen. Dies kann ihr*e Anwalt*in sein, aber auch eine andere Person des Vertrauens wie ein*e Berater*in oder Unterstützer*in. Es ist wichtig, dass die Asylsuchende frei vor dieser Person sprechen kann. Zur Vorbereitung kann gemeinsam die Fluchtgeschichte durchgesprochen werden. Sofern jemand zusätzlich teilnimmt, sollte dies dem BAMF ebenfalls frühstmöglich mitgeteilt werden.

Es kann sein, dass die Anhörung nicht direkt zu der Uhrzeit stattfindet, zu der die Asylsuchenden eingeladen wurden. Es ist daher sinnvoll, etwas zu essen und zu trinken mitzunehmen, da es vom Bundesamt keine Versorgung mit Lebensmitteln gibt.

Wie läuft eine Anhörung ab?

Zu Beginn der Anhörung werden meist allgemeine Fragen gestellt. Es geht dabei um persönliche Lebensverhältnisse, Fragen zu Familienangehörigen und den Reiseweg nach Deutschland.

Während des wichtigeren, zweiten Teils besteht die Möglichkeit, ausführlich die eigenen Fluchtgründe anhand der Fragen, warum das Heimatland verlassen wurde und was geschehen würde, wenn die Asylsuchende dahin zurückkehren würde, ausführlich zu schildern.



Hier ist es wichtig, dass die Asylsuchende die Zeit hat, die sie braucht, um ausführlich zu schildern, wie ihr Leben im Heimatland war, was sie dazu veranlasst hat, das Land zu verlassen und welche Schwierigkeiten es dabei gab.

Es sollte möglichst detailliert erzählt werden, sodass die Anhörer*innen sich vorstellen kann, wie das Leben der Frau im Herkunftsland war und was zur Flucht geführt hat. Dabei sollte allerdings stets beachtet werden, dass alles nur so erzählt wird, wie es noch in Erinnerung der Asylsuchenden ist. Es sollte nichts dazu erfunden werden. Auch bei Fragen, die nicht beantwortet werden können, sollte die Asylsuchende ehrlich sein, denn bei Unstimmigkeiten könnte die gesamte Erzählung unglaubhaft wirken.

Es ist wichtig, dass die Asylsuchende auch über die Details spricht, die ihr schwerfallen. Diese sollten zumindest erwähnt werden, mit der Ergänzung, dass es ihr sehr schwerfällt, darüber zu sprechen.

Sofern die Asylsuchende unter einer Krankheit leidet, sollte dies ebenfalls mitgeteilt werden und im besten Falle mit ärztlichen Attesten belegt werden.

Die Asylsuchende bekommt die Zeit, die sie benötigt und sollte sich hier keinesfalls stressen lassen. Die Anhörung kann auch unterbrochen und vertagt werden. Ebenso können jederzeit Pausen eingelegt werden.

Am Ende der Anhörung wird die Asylsuchende gefragt, ob sie eine Rückübersetzung des Protokolls der Anhörung wünscht. Diese sollte sie unbedingt wahrnehmen und Fehler, die sich möglicherweise ergeben haben, korrigieren lassen. Auf der Basis dieses Protokolls wird letztlich die Entscheidung in ihrem Asylverfahren getroffen.

Schließlich wird das Protokoll von der Asylsuchenden unterschrieben. Dies sollte nur gemacht werden, wenn tatsächlich alles korrekt ist. Falls nach der Anhörung auffällt, dass es Fehler im Protokoll gibt, sollte dies dem Bundesamt schriftlich gemeldet und korrigiert werden.

(vgl. Informationsverbund Asyl & Migration (2016): Die Anhörung im Asylverfahren. Hinweise für Asylsuchende in Deutschland. 4. Auflage).



III. Was ist das Dublin-Verfahren?

In der Dublin III-Verordnung ist die Zuständigkeit im Asylverfahren geregelt. Für jeden Asylantrag, der in der Europäischen Union und den mitunterzeichnenden Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) gestellt wird, ist zunächst ein Land zuständig, und zwar das, mit dem die Asylsuchende erstmalig Kontakt in der EU hatte, beziehungsweise mit dessen Visum sie einreisen konnte. Sofern Deutschland im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung feststellt, dass ein anderes Land für den Asylantrag zuständig ist, wird der Antrag als unzulässig abgelehnt. Deutschland hat ab dem Zeitpunkt der Bestätigung der Zuständigkeit des anderen EU Staates oder des Ablaufs der Zustimmungsfrist 6 Monate Zeit, die Menschen zu überstellen. Konnte die Überstellung nicht in den sechs Monaten erfolgen, wird Deutschland zuständig und der Antrag wird im Rahmen des nationalen Verfahrens geprüft. Sofern eine Person sich längere Zeit nicht an der dem BAMF bekannten Adresse aufhält und somit untergetaucht ist, gilt sie als flüchtig. Dies hat zur Folge, dass sich diese Frist auf 18 Monate verlängert.

IV. Die Entscheidung im Asylverfahren

Nach der Anhörung bekommen die Asylsuchenden ihren Bescheid, in dem die Entscheidung rechtlich begründet aufgeführt ist. Es ist sehr unterschiedlich, wie schnell dieser die Asylsuchenden erreicht – von nur wenigen Wochen hin zu einigen Monaten. In jedem Fall ist es wichtig, dass die Asylsuchende dem Bundesamt immer ihre aktuelle Adresse mitteilt, sodass der Bescheid sie auch erreichen kann.

Es gibt verschiedene Arten von Ablehnungen und Anerkennungen. Lesen Sie sich den Bescheid genau durch und suchen Sie sich Unterstützung durch eine Beratungsstelle oder eine*n Anwält*in.³

- **Anerkennung der Asylberechtigung gemäß Artikel 16a GG:**

Eine Anerkennung als Asylberechtigte kann eine im Heimatland politisch verfolgte Person erhalten. Allerdings ist diese recht selten, weil vorausgesetzt wird, dass die Person nicht über einen sicheren Drittstaat eingereist ist und dies auch bewiesen ist. Eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre wird erteilt.

³Vgl. Informationsverbund Asyl & Migration (2016): Die Anhörung im Asylverfahren. Hinweise für Asylsuchende in Deutschland. 4. Auflage.

- **Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes gemäß § 3 AsylG:**
Die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes erhalten Personen, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung von staatlichen oder nicht-staatlichen Akteur*innen aufgrund ihrer „Rasse“⁴, ihrer Nationalität, ihrer politischen Überzeugung, ihrer Religion oder ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe fliehen. Eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre wird erteilt.
- **Zuerkennung des Subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG:**
Menschen bekommen einen Subsidiären Schutz zuerkannt, wenn ihnen in ihrem Heimatland ernsthafter Schaden droht. Dieser Schaden kann von staatlichen, aber auch von nicht-staatlichen Akteur*innen ausgehen. Die Aufenthaltserlaubnis wird für ein Jahr erteilt und anschließend für zwei Jahre verlängert.
- **Feststellung eines Abschiebeverbotes gemäß § 60 Abs. 5 und 6 AufenthG:**
Ein Abschiebeverbot wird festgestellt, wenn die Rückführung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt oder dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr wird ausgestellt.
- **Ablehnung des Asylantrages als unbegründet:**
Bei der Ablehnung des Asylantrags hat das BAMF entschieden, dass die Person keinen Schutzstatus erteilt bekommt. Hier gibt es meist eine Klagefrist von zwei Wochen ab dem Datum der Zustellung des Bescheides.
- **Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet gemäß §§ 29a, 30 AsylG:**
Bei einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet hat das BAMF vermutlich große Widersprüche in der Fluchtgeschichte oder eine Flucht aus wirtschaftlichen Gründen festgestellt. Insbesondere Menschen, die aus sogenannten sicheren Herkunftsländern⁵ kommen, erhalten häufig eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet. Hier gibt es in der Regel eine Klagefrist von einer Woche ab dem Datum der Zustellung des Bescheides. Eine Klage hat hier keine aufschiebende Wirkung, sodass zudem ein Eilantrag gestellt werden muss.

⁴ Der Begriff „Rasse“ wird in Anlehnung an den Vertragstext der Genfer Flüchtlingskonvention verwendet - wir als Autorinnen bevorzugen die Formulierung „Verfolgung aus rassistischen Gründen“.

⁵ Zu den sog. sicheren Herkunftsländern zählen: die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

- **Ablehnung wegen Unzulässigkeit des Asylantrages gemäß § 29 Abs.1 AsylG:**

Wird der Asylantrag als unzulässig abgelehnt, wird dieser gar nicht erst inhaltlich geprüft, da formale Gründe grundsätzlich gegen die Annahme des Antrages sprechen. Gründe hierfür können sein, dass ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist (Dublin-Verfahren), dass ein anderer EU-Mitgliedsstaat bereits einen Schutz gewährt hat oder dass ein weiterer Asylantrag nicht genehmigt wird, da bereits ein Erstantrag negativ beschieden wurde. Die Klagefrist beträgt in der Regel eine Woche.

Im Falle einer Ablehnung gibt es verschiedene Fristen um eine mögliche Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen. Informationen zu der jeweiligen Frist finden sich in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Bescheides.



V. Aufenthaltspapiere

- **Aufenthaltsgestattung**

Während des Asylverfahrens wird den Antragstellerinnen eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt. Diese erhalten sie meist bei der förmlichen Antragstellung. Eine Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel.

- **Duldung**

Die Duldung ist die Bescheinigung für die Aussetzung der Abschiebung. Personen, die eine negative Entscheidung vom BAMF bekommen haben und vollziehbar ausreisepflichtig sind, erhalten eine Duldung, weil eine Abschiebung zurzeit nicht durchgeführt werden kann. Dies kann unterschiedliche Gründe wie Krankheit oder fehlende Pässe haben.

- **Fiktionsbescheinigung**

Eine sogenannte Fiktionsbescheinigung wird Personen ausgestellt, die sich in Deutschland legal aufhalten und die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis beantragt haben, aber die Ausländerbehörde nicht gleich entscheiden kann oder will⁶.

- **Aufenthaltserlaubnis**

Wenn ein Asylverfahren positiv beschieden wird, erhalten die betreffenden Personen eine Aufenthaltserlaubnis. Die Dauer der Gültigkeit dieses Dokuments und der weiteren Konsequenzen hängt von der entsprechenden Entscheidung ab. Anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge erhalten zusätzlich Reiseausweise für Flüchtlinge.

Kontaktdaten:

Hier können Sie weitere Informationen erhalten und Beratungsstellen vor Ort erfragen:

Flüchtlingsrat Niedersachsen

www.nds-fluerat.org

nds@nds-fluerat.org

Telefon: 0511 98246030

Migrationsberatungsstellen in Niedersachsen:

<https://www.ms.niedersachsen.de/download/100242/Migrationsberatungsatlas.pdf>

⁶ Flüchtlingsrat Niedersachsen: <https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/21-status-fluechtlinge-fiktionsbescheinigung/> (16.09.2021).

2 Gesundheitliche Versorgung im Asylverfahren

Die medizinische Versorgung von geflüchteten Menschen richtet sich in erster Linie nach ihrem aufenthaltsrechtlichen Status in Deutschland.

Befindet sich eine Person im Asylverfahren, hat eine Aufenthaltsgestattung oder ist „vollziehbar ausreisepflichtig“, was u.a. bei Personen mit einer Duldung der Fall ist, werden in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts in der BRD in der Regel nur die Kosten für die Krankenbehandlung übernommen, welche durch das Asylbewerberleistungsgesetz abgedeckt sind. Ausnahmen bestehen u.a. dann, wenn sie über ein Arbeitsverhältnis gesetzlich krankenversichert sind. Gem. § 4 AsylbLG „Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt“ haben alle geflüchteten Personen ein Recht auf eine (zahn-) medizinische Behandlung. Das Behandlungsspektrum ist jedoch eingeschränkt. Es umfasst schmerzstillende Behandlungen und die Behandlung von akuten Erkrankungen. Welche Erkrankungen behandlungswürdig sind, entscheidet in der Regel das Sozialamt.

Darüber hinaus werden vor allem die Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere und die Kosten für Hebammenleistungen übernommen. Gem. § 6 AsylbLG „sonstige Leistungen“ können im Einzelfall weitere Leistungen übernommen werden, sobald diese zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit „unerlässlich“ oder zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern geboten sind. Dabei sollen insbesondere die Bedürfnisse für unbegleitete Minderjährige oder für Überlebende von Folter, Vergewaltigung oder sonstiger schweren Formen psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt besonders gedeckt werden, indem zum Beispiel die Kosten für eine psychotherapeutische Behandlung übernommen werden.

Wohnt eine Person noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung, ist diese auch für die gesundheitliche Versorgung zuständig. Ist eine Person in eine Kommune zugewiesen worden, werden die Kosten für die Behandlung vom örtlich zuständigen Sozialamt übernommen. In der Regel bedeutet das, dass eine Person, bevor sie sich in ärztliche Behandlung begibt, einen Krankenschein vom Sozialamt benötigt. Das gleiche gilt auch für die Gewährung von medizinischen Hilfsmitteln. Die Übernahme der Kosten muss im Vorfeld beim Sozialamt beantragt werden.

In der Regel kann eine Behandlung aber immer dann erfolgen, wenn

- jemand akut erkrankt ist,
- jemand unter (akuten) Schmerzen leidet,
- eine Schwangerschaft vorliegt.

Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht (§ 4 Abs. 1 S. 2 AsylbLG). Es werden allerdings keine präventiven Gesundheitsleistungen angeboten.



I. Elektronische Krankenkassenkarte

Gem. § 2 Abs. 1 AsylbLG erhalten Personen, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung in der BRD aufhalten und ihren Aufenthalt „nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben“ analoge Leistungen zum SGB XII. Sie werden damit weitestgehend Sozialhilfeberechtigten gleichgestellt. Damit haben sie u.a. einen Anspruch auf die Ausstellung einer elektronischen Gesundheitskarte. Dabei können sie die Gesundheitskasse frei wählen und haben Anspruch auf fast alle Leistungen, wie gesetzlich Versicherte⁷.

II. Exkurs: Menschen ohne gültige Aufenthaltspapiere für Deutschland

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in Deutschland haben nur einen sehr eingeschränkten Zugang zum Gesundheitssystem. Sie sind in der Regel nicht krankenversichert und leben in der ständigen Gefahr, entdeckt und abgeschoben zu werden. Grundsätzlich hat jeder Mensch in Deutschland ein Recht auf medizinische Hilfe im Notfall. Deutschland hat mehrere internationale Abkommen unterzeichnet, welche jedem Menschen ein Recht auf Gesundheit zuerkennen und ihm einen Zugang zum Gesundheitssystem gewährt. Dieser Zugang muss unabhängig vom Aufenthaltsstatus gewährt werden. Zu diesen Abkommen gehören der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt), die Kinderrechtskonvention, die UN-Frauenrechtskonvention sowie die UN-Behindertenrechtskonvention. Außerdem hat jeder Mensch in Deutschland einen verfassungsmäßigen Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum und dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Auch daraus ergibt sich ein Anspruch auf medizinische Grundversorgung für jeden Menschen.

⁷ VOIGT, Claudius, Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration. Soziale Rechte für Geflüchtete-Das Asylbewerberleistungsgesetz, Der Paritätische Gesamtverband, 2019, S. 4-19

Die Versorgung für Menschen ohne Aufenthaltsrecht für Deutschland ist genau wie für Asylsuchende über das Asylbewerberleistungsgesetz geregelt. Die Kostenübernahme von medizinischer Behandlung beschränkt sich auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzuständen sowie die Versorgung bei Schwangerschaft. Im Notfall sollte über den sogenannten „Nothelferparagrafen“, § 6a AsylbLG, und den sog. verlängerten Geheimnisschutz die Behandlung gesichert sein.

Auch für die Behandlung von Menschen ohne Papiere gilt für Ärzt*innen die Schweigepflicht auch gegenüber der Ausländerbehörde. Allerdings ist immer noch nicht geklärt, ob auch für die Sozialämter, welche für die Erstattung der Behandlungskosten zuständig sind, die Schweigepflicht gegenüber den Ausländerbehörden gilt⁸. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es Ausnahmen gibt, in denen eine Datenweitergabe erfolgen muss (§88 Abs. 2 AufenthG). Hierzu zählen die Sicherheit der Öffentlichkeit und die Gefahrenabwehr für Leib und Leben der Betroffenen.

Aus diesem Grunde sind Menschen ohne Aufenthaltsstatus vom Gesundheitssystem fast ausgeschlossen. Um diesen Missstand zu beheben, bieten einige Vereine Hilfe an. Dazu gehört das Medinetz Hannover oder die Malteser Migranten Medizin. Diese arbeiten mit Ärzt*innen, Krankenhäusern, Laboren, diagnostischen und therapeutischen Einrichtungen, Hebammenpraxen und Apotheken zusammen⁹.

Die Malteser Migranten Medizin hat Standorte in Hannover, Osnabrück und Oldenburg. Hier finden Menschen ohne Krankenversicherung Ärzt*innen und medizinische Fachkräfte, die die Erstuntersuchung und Notfallversorgung bei Erkrankung, Verletzung und Schwangerschaft vornehmen. Sie behandeln unter Wahrung der Anonymität, außerdem informieren und vermitteln sie an Beratungsstellen und helfen bei der Rückkehr in eine Krankenversicherung. Dabei arbeiten sie eng mit etablierten Beratungs- und Hilfsangeboten für Menschen ohne Aufenthaltsstatus zusammen.

Theoretisch kann eine Person ohne Aufenthaltsstatus bei der für sie zuständigen Sozialbehörde einen Antrag auf Kostenerstattung sowie Ausgabe eines Krankenscheins stellen. Das Sozialamt prüft dann, ob eine Bedürftigkeit der Person vorliegt und die Behandlung notwendig ist. Dieses Verfahren ist mit einigem Aufwand verbunden. Zudem sind die Sozialbehörden gem. § 87 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG gesetzlich verpflichtet, Menschen ohne regulären Aufenthaltsstatus an die Ausländerbehörde zu melden. Daher können faktisch Menschen ohne Papiere das Gesundheitssystem nicht nutzen: Wenden sie sich an die Sozialbehörde, droht letztlich die Abschiebung. Aus Angst meiden Menschen ohne Papiere den Gang zu den Behörden. Ein Arztbesuch wird so erheblich erschwert, obwohl die ärztliche Behandlung an sich nicht verboten ist.

⁸ https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/Faltblatt_Patienten-ohne-Aufenthaltsstatus_30112013.pdf, Stand: 23.09.2021.

⁹ Malteser: Malteser Medizin für Menschen ohne Krankenversicherung, <https://www.malteser.de/menschen-ohne-krankenversicherung.html>, Stand: 23.09.21.

Notfallhilfe im Krankenhaus – „Nothelferparagraf“

Im medizinischen Notfall greift der „Nothelferparagraf“ (§ 6 a AsylbLG): Menschen ohne Papiere sollen umgehend versorgt werden können und benötigen vorab keinen Krankenschein. Die Kosten für die Behandlung sollten nach der geltenden Rechtslage dem Krankenhaus vom Sozialamt rückwirkend erstattet werden. Zudem gilt im Notfall ein „verlängerter Geheimnisschutz“. Danach unterliegen nicht nur Ärzt*innen und medizinisches Personal der Schweigepflicht, sondern auch Verwaltungsmitarbeitende im Krankenhaus sowie Angestellte der Sozialämter. Sie dürfen keine Informationen über die Person an die Ausländerbehörde oder Polizei melden – also auch nicht einen irregulären Aufenthaltsstatus. Allerdings wird je nach Bundesland und Kommune sehr unterschiedlich definiert, was ein medizinischer Notfall ist. Die Einhaltung des verlängerten Geheimnisschutzes scheitert teilweise auch daran, dass die zugehörige Verwaltungsvorschrift nur unzureichend bekannt ist. Durch diese Schwierigkeiten in der Umsetzung des Notfallhelferparagrafen gelingt es Krankenhäusern häufig nicht, die Kosten der Behandlung vom Sozialamt erstattet zu bekommen. Dann werden Patient*innen teilweise unter Druck gesetzt, die Kosten privat zu tragen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass eine Ausnahmelage vorliegt, in der die Datenweitergabe erfolgen muss (§88 Abs. 2 AufenthG). Diese Ausnahmelage liegt bei einer Gefahr für die Betroffene oder bei Gefahr für die Öffentlichkeit vor.



III. Schutzimpfungen

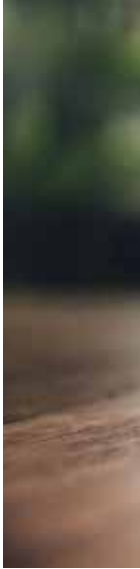
Auch Asylsuchenden und Kindern stehen Schutzimpfungen zu. Die zuständigen Behörden müssen sicherstellen, dass Asylsuchende in Erstaufnahmeeinrichtungen die Möglichkeit haben, geimpft zu werden und so wirksam vor bestimmten Infektionskrankheiten geschützt sind.

Von der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt es Impfempfehlungen für Migrantinnen und Migranten bzw. Asylsuchende.

IV. Psychische Gesundheit

Geflüchtete sind aufgrund ihrer Erfahrungen in ihren Herkunftsländern, ihrer Flucht, einer aktuell unsicheren Aufenthaltssituation und gravierenden Lebensveränderungen einem erhöhten Risiko für psychische Erkrankungen ausgesetzt. Anzeichen hierfür können Nervosität, Schlaflosigkeit, Reizbarkeit, emotionale Taubheit, Hoffnungslosigkeit, aber auch viele andere sein. Es ist sinnvoll, geflüchtete Menschen dabei zu unterstützen, sich Hilfe zu holen und mit professionell geschulten Menschen über diese Situationen zu sprechen.

In Niedersachsen gibt es das Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V. (NTFN), die geflüchtete Menschen durch verschiedenste Angebote unterstützen können. Es gibt Standorte in Hannover, Braunschweig, Göttingen, Lüneburg, Oldenburg, Bremerhaven, Cuxhaven und Osnabrück. An allen Standorten des NTFN e.V. finden offene Sprechstunden statt, für die in der Regel keine Anmeldungen erforderlich sind. Die Gespräche finden teils bei muttersprachlichen Berater*innen oder Therapeut*innen statt oder werden von Dolmetschenden begleitet. Neben den offenen Sprechstunden gibt es auch therapeutische Einzelgespräche und Gruppenangebote.





Kontaktdaten:

Medinetz Hannover e. V.

c/o Kargah – Flüchtlingsbüro
Zur Bettfedernfabrik 3
30451 Hannover
Mobil: 0176 81119654
E-Mail: medinetz-hannover@posteo.de

Malteser Migranten Medizin (MMM) – Medizin für Menschen ohne Krankenversicherung

Leibnizufer 13–15, 30169 Hannover
Telefon: 0511 1695430
E-Mail: mmm.hannover@malteser.org
www.mmm.malteser-hannover.de
Ambulanzzeiten: dienstags, 10 bis 12 Uhr

NTFN – Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V.

Geschäftsstelle Hannover
Marienstraße 28, 30171 Hannover
Telefon: 0511 856445-0
E-Mail: info@ntfn.de
www.ntfn.de/sprechzeiten/
www.ntfn.de

3 Schwangerschaft

1. Vor der Geburt

Besteht die Vermutung einer Schwangerschaft oder liegt eine Schwangerschaft vor, sollte zunächst ein Termin mit einer Gynäkologin oder einem Gynäkologen vereinbart werden.

Von den Gynäkolog*innen wird ein Mutterpass ausgestellt, der für alle weiteren ärztlichen Besuche, für die Hebamme, für die Geburt und für Notfälle von Bedeutung ist. Daher sollte die Schwangere diesen immer bei sich tragen.

Darüber hinaus können kostenlose Vorsorgeuntersuchungen bei den Gynäkolog*innen wahrgenommen werden. Wenn es Fragen zur Schwangerschaft oder Unsicherheiten gibt, kann dies mit dem*der Ärzt*in, weiteren Vertrauenspersonen, einer Beratungsstelle oder unter der **Rufnummer für Schwangere in Not (0800 4040020)** besprochen werden. Hier kann 24 Stunden am Tag mehrsprachige und anonyme Hilfe in Anspruch genommen werden.

Falls die Schwangere das Kind nicht bekommen möchte, kann sie sich an eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle wenden. Diese beraten vertraulich, ergebnisoffen und auf Wunsch anonym über die unterschiedlichen Möglichkeiten. Neben einem Schwangerschaftsabbruch gibt es auch die Möglichkeit, das Kind vertraulich oder anonym zur Welt zu bringen. In diesen Fällen gibt die Mutter das Kind nach der Geburt in die Obhut des Jugendamts. Bei einer vertraulichen Geburt erfährt die Betroffene Unterstützung durch die Beratungsstelle und wird während der Schwangerschaft begleitet. Das Kind kann bei einer vertraulichen Geburt auch unter Angabe eines Pseudonyms entbunden werden. Das Krankenhaus und die Hebamme erfahren den echten Namen der Entbindenden nicht. Die persönlichen Daten werden nur



den Mitarbeiter*innen der Schwangerschaftsberatungsstelle genannt, die diese sicher in einem Umschlag (sog. Herkunftsnachweis) verschließt und an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zur sicheren Verwahrung übersendet. Ab dem 16. Lebensjahr hat das Kind das Recht, den Herkunftsnachweis der leiblichen Mutter einzusehen. Für die Betreuung während der Schwangerschaft und der Entbindung muss die Schwangere finanziell nicht aufkommen. Der Bund trägt alle Kosten, die im Zusammenhang mit der vertraulichen Geburt sowie der Vor- und der Nachsorge entstehen. Die Abrechnung erfolgt über das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Hierzu zählen auch die entstandenen Kosten für den Transport.

Im Gegensatz zu der vertraulichen Geburt hat die Schwangere auch die Möglichkeit, das Kind anonym zur Welt zu bringen. Die anonyme Geburt läuft ab wie eine „normale“ klinische Geburt, aber ohne dass die entbindende Frau der Geburtsklinik ihre Identität mitteilt. Kind und Mutter werden medizinisch versorgt. Das Kind wird dann anschließend vom Jugendamt in Obhut genommen und hat im Gegensatz zur vertraulichen Geburt keine Möglichkeiten, etwas über seine Herkunft herauszufinden. All diese Möglichkeiten können mit der Beratungsstelle besprochen werden.

II. Hebamme/Entbindungspfleger

Jede Schwangere kann die Hilfe einer Hebamme bzw. eines Entbindungspflegers in Anspruch nehmen. Die Hebamme und der Entbindungspfleger sind Fachpersonen für alle Fragen rund um Schwangerschaft, Geburt und Kinderpflege. Sie begleiten, beraten und unterstützen die Schwangere – vor, während und nach der Geburt.

- Vor der Geburt: Eine Hebamme bzw. ein Entbindungspfleger kann angesprochen werden, wenn es Fragen zur Schwangerschaft gibt. Sie führen Vorsorgeuntersuchungen durch, bereitet die Schwangere im Geburtsvorbereitungskurs auf die Geburt vor und hilft dabei, den richtigen Ort für die Geburt zu wählen.
- Während der Geburt: Hebammen und Entbindungspfleger sind während der Geburt bei der Gebärenden. Nach der Geburt können sie einige Zeit im Krankenhaus bleiben. Hier helfen die Hebammen bzw. Entbindungspfleger beim Stillen, bei der Säuglingspflege und weiteren Fragen.
- Nach der Geburt: Hebammen und Entbindungspfleger kommen nach der Geburt zu der Mutter und dem Neugeborenen und beantworten Fragen zur Säuglingspflege, zum Stillen und zur Ernährung des Kindes.

Es ist sinnvoll, sehr früh mit der Suche nach einer Hebamme bzw. einem Entbindungspfleger zu beginnen. Es gibt eine Online-Plattform des Deutschen Hebammenverbandes unter **www.ammely.de**.

Es kann auch sinnvoll sein, sich in der Stadt oder der Gemeinde nach einer Hebammenliste zu informieren. Es sollten mehrere Hebammen/Entbindungspfleger angefragt werden, da viele von ihnen oft ausgebucht sind. Für die Geburt in einem Krankenhaus gibt es Hebammen/Entbindungspfleger vor Ort.

Für Frauen, die keine Hebammen/Entbindungspfleger gefunden haben, gibt es zusätzliche Möglichkeiten z. B. „Stillcafés“ oder offene „Hebammensprechstunden“ zu besuchen. Es gibt in vielen Kommunen in Niedersachsen Hebammenzentralen, die bzgl. der Angebote vor Ort Auskunft geben können. Auch Familienzentren und Gemeinden können darüber informieren. Bei Fragen zum Thema Stillen und Säuglingsernährung kann zusätzlich die Beratung von Laktationsberater*innen in Anspruch genommen werden, auch diese sind bei den genannten Stellen zu erfragen. Eine hilfreiche Adresse hierfür kann La Leche Liga e.V. sein. Diese beraten ehrenamtlich telefonisch, per Mail und nach Absprache auch persönlich rund um das Thema Stillen.

III. Geburt

Es ist sinnvoll, sich vor der Geburt in dem präferierten Krankenhaus anzumelden. Hier können erste Fragen geklärt werden. Falls eine weibliche Genitalbeschneidung¹⁰ bei der Schwangeren vorliegt, sollte dies bei der Anmeldung genannt werden, damit sich das Krankenhaus darauf vorbereiten kann.

Folgendes kann für die Geburt und die Zeit im Krankenhaus sinnvoll sein:

Kleidung

- bequeme, längere T-Shirts (zum Wechseln während der Wehen)
- Bademantel bzw. Strick- oder Sweatshirtjacke
- warme Socken
- Hausschuhe

Hygieneartikel

- Stilleinlagen
- Unterwäsche aus Baumwolle
- besonders saugfähige Binden (keine Tampons!)
- Handtücher, Waschlappen
- Haargummis oder Haarband
- Körperpflege / Kosmetik (z. B. Zahnbürste, Shampoo etc.)

¹⁰ Die Autorinnen sind sich der Problematik der vielfältig verwendeten Begriffe um das Thema der weiblichen Genitalbeschneidung bewusst. Wir bevorzugen die Verwendung des Begriffes FGM, der im Kapitel "Gewalt" definiert wird und sprechen im Text von weiblicher Genitalbeschneidung.





Jede Geburt verläuft unterschiedlich. Währenddessen hat die Gebärende ein Mitspracherecht, was medizinische Eingriffe betrifft, sofern sie und das Kind sich nicht in einer gesundheitlich bedrohlichen Lage befinden. Neben möglichen herausfordernden Situationen während der Geburt kann es auch dazu kommen, dass sich eine postnatale Depression entwickelt. Hierbei kann es wichtig sein, sich einer Hebamme, einem Entbindungspfleger oder einer Beratungsstelle anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen.

Auch bei einer Fehl- oder Totgeburt gibt es bei Bedarf neben der Hebamme und dem Entbindungspfleger spezialisierte Beratungsstellen. Bundesweit ist hier die Initiative Regenbogen Glücklose Schwangerschaft e.V. zu nennen.

IV. Vaterschaftsanerkennung & Sorgerechtserklärung

Falls die Kindseltern nicht miteinander verheiratet sind, können sie gemeinsam eine Vaterschaftsanerkennung und ggf. auch eine Sorgerechtserklärung abgeben.

Eine Vaterschaftsanerkennung kann bereits vor der Geburt beim zuständigen Jugendamt, Standesamt oder bei einer Notarin oder einem Notar gemacht werden. Beim Jugendamt und dem Standesamt ist dies kostenfrei. Allerdings kann es vorkommen, dass dort Dokumente vorgelegt werden müssen, über die die Eltern nicht verfügen, wie z. B. eine eigene Geburtsurkunde. In einem solchen Fall lohnt es sich, bei einem Notar oder einer Notarin nachzufragen. Erfahrungsgemäß benötigen diese nur einen gültigen Lichtbildausweis beider Eltern. Dieses kann auch eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder ein Pass sein.

Sofern die Eltern die gemeinsame Sorge tragen wollen, kann beim Jugendamt oder dem*der Notar*in zusätzlich noch eine Sorgerechtserklärung abgegeben werden. Mutter und Vater haben nach der Abgabe der Erklärung in Deutschland die gleichen Rechte. Falls bei unverheirateten Paaren keine Sorgerechtserklärung abgegeben wird, hat die Kindsmutter das alleinige Sorgerecht.

V. Nach der Geburt

Kommt ein Kind auf die Welt, teilt die Geburtsklinik die Geburt dem Standesamt mit. Die Geburt muss dann von den Eltern beim zuständigen Standesamt beurkundet werden. Hierfür wird in der Regel der Name des Kindes, die Geburtsbescheinigung, die Geburtsurkunden und (Personal) Ausweise der Eltern ggf. die Heiratsurkunde benötigt. Sofern die Kindseltern nicht miteinander verheiratet sind, kann eine Vaterschaftsanerkennung und Sorgerechtserklärung eingereicht werden. Falls die Eltern nicht alle Dokumente besitzen, dies kann zum Beispiel der fehlende Pass oder die Geburtsurkunde bei Asylbewerber*innen sein, sollten sie sich direkt mit dem zuständigen Standesamt in Verbindung setzen. Das Kind erhält dann eine Geburtsurkunde oder einen Auszug aus dem Geburtenregister. Dieses Dokument sollte sehr gut aufbewahrt werden.

Generell kann eine Frau 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und 8 Wochen nach der Geburt nicht abgeschoben werden, sofern ihr Aufenthalt unsicher ist. Dies ist die gesetzlich geregelte Mutterschutz-Zeit und kann bei einer ärztlich bescheinigten Risikoschwangerschaft und Mehrlingsgeburt ggf. abweichen.

Kontaktdaten:

Schwangere in Not (Telefonnummer: 0800 4040020)

pro familia Niedersachsen
Dieterichsstraße 25A
30159 Hannover
Telefon: 0511 3018578-0
Fax: 0511 3018578-7
lv.niedersachsen@profamilia.de
www.profamilia.de

Beratungsstelle vor Ort finden:

www.familienplanung.de/beratung/beratungsstelle-finden

4. Gewalt

Was bedeutet Gewalt?

Gewalt gegen Frauen ist eine Menschenrechtsverletzung. Am 01. Februar 2018 trat die Istanbul Konvention in Deutschland in Kraft, die besagt, dass alle unterzeichnenden Staaten sich verpflichten, gegen jegliche Form von Gewalt an Frauen und Kindern vorzugehen. Insbesondere geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen soll im Zuge der Istanbul Konvention bekämpft werden. Hierzu zählen unter anderem sexualisierte Belästigung, Vergewaltigung, erzwungene Abtreibung, weibliche Genitalbeschneidung, Zwangsehe und psychische Gewalt sowie häusliche Gewalt. Gewalt an Frauen ist ein weltweites und gesamtgesellschaftliches Problem, das in allen Bildungs- und Einkommensschichten existiert – unabhängig von Kultur, Ethnien oder Herkunftsland.

Die Weltgesundheitsorganisation definiert Gewalt folgendermaßen:

Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt¹¹.

Bereits an dieser Definition lässt sich erkennen: Gewalt hat viele Gesichter. Sie kann in unterschiedlichen Formen auftreten, manchmal sichtbar, da sie körperliche Spuren hinterlässt, in anderen Fällen kann man sie jedoch nicht auf den ersten Blick erkennen. Um gewaltbetroffene Frauen möglichst gut unterstützen zu können, ist es notwendig, diese verschiedenen Gewaltformen benennen und erkennen zu können. Denn sowohl körperliche als auch psychische Gewalt an Frauen haben reale Folgen für Betroffene und ihre Angehörigen.

Auf der Flucht finden Menschen sich in Extremsituationen wieder, welche zuvor weder erprobt noch weitgehend geplant werden konnten. Dieser Teil der Broschüre soll sich zum einen dem spezifischen Thema Gewalt gegen Frauen zuwenden, als auch die besondere Situation der Flucht für Frauen und die damit einhergehende potentielle Gewalterfahrung für diese bedenken. Die kriminalstatistische Auswertung zur Partnerschaftsgewalt aus dem Jahr 2019 zeigt, dass 117 Frauen in Deutschland durch ihren (Ex-)Partner ermordet wurden.

¹¹ WHO Europa (2003): https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/WHO_summary_ge.pdf

Statistisch gesehen bedeutet das: jeden dritten Tag stirbt eine Frau durch ihren (Ex-)Partner. Somit geht die größte potentielle Gefahr für Frauen von ihrem nahen Umfeld aus. Gewalt kann auch aus anderen Beziehungen entstehen, sowie Gewalt von Eltern an ihren Kindern, Bezugspersonen, zwischen Geschwistern oder von Kindern an Eltern. Auch diese Formen der Gewalt bedürfen Unterstützung. Frauenberatungsstellen beraten auch zu diesen Themen und können als Ansprechpartnerinnen genutzt werden. Dennoch ist im Vorfeld wichtig festzuhalten: Nicht alle Frauen, die geflüchtet sind, sind Betroffene von Gewalt geworden, nicht alle Frauen in aus westlicher Sicht traditionellen Geschlechterbeziehungen werden mit Gewalt konfrontiert. Gewalttätern sieht man Gewalt in der Regel nicht an. Umso wichtiger ist ein sensibler und geschulter Umgang von Multiplikator*innen und Mitarbeitenden, um nicht zu pauschalisieren, aber auch nicht wegzusehen. Um Frauen selbstermächtigend zu unterstützen und ihnen Handlungsspielräume aufzuzeigen. Ihnen keine Meinung oder vermeintliches Wissen überzustülpen, sondern ihnen zuzuhören und ihre Erfahrungen anerkennen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen. Denn das Recht auf ein gewaltfreies Leben haben nicht nur Kinder, welche als besonders schutzbedürftige Personen gesehen werden, sondern auch Frauen.

Denn mindestens 50 Prozent aller Flüchtlinge sind Frauen und Mädchen. Frauen fliehen wegen Unterdrückung und Verfolgung aus politischen und religiösen Gründen. Aber auch geschlechtsspezifische Gewalt wie genitale Beschneidung oder Vergewaltigungen sind Gründe, die Frauen zur Flucht zwingen¹².

Frauen, die auf der Flucht von Gewalt betroffen sind, können dies auch schon vor der Flucht gewesen sein. Gewalt endet nicht mit dem „Ende“ von Flucht; Personen die mehrfach diskriminiert sind, sind auch höher von Gewalt betroffen. Wenn wir Flucht als eine Extremsituation verstehen, müssen wir geflüchtete Frauen auch als in einer besonders vulnerablen Position anerkennen. Die verschiedenen Stationen, die Frauen auf ihrer Flucht durchlaufen, bringen sie immer wieder in potentielle Gefahr vor Gewalt. Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit auf der Flucht zum Beispiel ist besonders schwierig zu gewährleisten, da Frauen hier keinen Rückzugsort haben. Auch die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften kann nicht per se als Schutzraum verstanden werden.

Geflüchtete Frauen befinden sich in einer besonders vulnerablen Situation und können sich wenig vor erfahrener Gewalt schützen. Ihr Leben ist stark durch gesetzliche Vorgaben, wie das Asylverfahren und das Ausländergesetz bestimmt. Vieles ist

¹² UNO Flüchtlingshilfe: www.uno-fluechtlingshilfe.de/hilfe-weltweit/fluechtlingssschutz/fluechtlingsfrauen



abhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, doch das Recht auf Gewaltfreiheit ist nicht verhandelbar! Auch in den Gemeinschaftsunterkünften sollte es ein für die Bewohner*innen einsehbares, verständliches Gewaltschutzkonzept mit klaren Ansprechpersonen im Notfall und bei Fragen geben.

Darüber hinaus gibt es bei erfahrener Gewalt unabhängig von einem Strafverfahren Schutzmöglichkeiten über den zivilrechtlichen Weg, die sogenannten Schutzanordnungen. Betroffene können beim Zivilgericht Schutzanordnungen beantragen, welche unter anderem Kontakt- und Näherungsverbote erlassen können. Ein Anspruch auf eine Schutzanordnung besteht:

- a) wenn es schon zu Gewalt (Körper-, Gesundheits- oder Freiheitsverletzung) gekommen ist.
- b) bei Bedrohung und Androhung von Gewalttätigkeiten (Körper-, Gesundheits- oder Freiheitsverletzung).
- c) bei Stalking (massiver Nachstellung und Belästigung).

Bei drohender Gewalt und absehbaren wesentlichen Nachteilen für die Betroffenen können Schutzanordnungen im Eilverfahren als einstweilige Anordnung beantragt werden. Die Misshandlung, Bedrohung, Belästigung muss dem Gericht – anders als im Hauptverfahren – lediglich glaubhaft nachgewiesen werden. Täter*innen haben für ihre Gewalthandlung die Verantwortung zu tragen, Alkoholeinfluss stellt keinen Strafmilderungsgrund dar. Betroffene können dann für eine befristete Zeit die Wohnung allein nutzen. Gemäß dem Motto: „Wer schlägt, der geht“ werden die Regelungen zur Überlassung der gemeinsamen Wohnung bei der Trennung erleichtert.

Die gesellschaftliche Sichtbarkeit dieser Betroffenheit ist leider immer noch nicht so deutlich, wie sie sein sollte. Für eine Gesellschaft ist es wichtig, Gewalterfahrungen anzuerkennen und Betroffene zu unterstützen. Im folgenden Teil werden unterschiedliche Formen von Gewalt erläutert.

Häusliche Gewalt:

„Häusliche Gewalt bezeichnet eine Form von Gewalt gegen Frauen, die von Partnern oder Ex-Partnern ausgeht.“ Da sie im eigenen Nahraum, nämlich dem Zuhause passiert, ist es für Betroffene oft schwierig, sich Unterstützung und Hilfe zu holen, da die Person, die Gewalt ausübt, sich in unmittelbarer Nähe aufhält und es somit gegebenenfalls für die Frau kaum möglich ist, sich unbemerkt Hilfe zu suchen. Unter dem Begriff der häuslichen Gewalt versteht man neben körperlichen und sexuellen Übergriffen auch verbale Übergriffe, Drohungen, das Unterbinden von sozialen Kontakten oder das Kontrollieren und Einschränken der Bewegungsfreiheit, unabhängig vom Austragungsort. Die Gewaltformen können in Kombination miteinander auftreten. Oft geben sich Täter in der Öffentlichkeit ganz anders und sind somit für das Umfeld nicht als Gewalttäter zu erkennen. Daher ist es besonders wichtig, betroffenen Frauen zuzuhören und zu glauben, wenn sie von solchen Vorfällen erzählen.

Körperliche Gewalt:

Unter körperlicher Gewalt können alle Handlungen verstanden werden, die der Frau physischen Schaden zufügen. Darunter zählen unter anderem neben dem Schlagen, Treten, Ohrfeigen, Würgen, gewaltvoll Festhalten, Schubsen oder an den Haaren ziehen, auch die Verweigerung von medizinischer oder gesundheitlicher Versorgung, der Zwang zu Alkohol- oder Drogenkonsum, Verbrennungen bis hin zu Mordversuchen oder Mord. In den meisten Fällen ist körperliche Gewalt nach außen hin sichtbar, da sie Spuren hinterlässt. Aber auch Verletzungen, die nicht auf den ersten Blick sichtbar sind, wie beispielsweise eine Gehirnerschütterung oder innere Blutungen, können die Folge von körperlicher Gewalt sein.



Psychische Gewalt:

Psychische Gewalt ist wahrscheinlich nicht das erste, woran man denkt, wenn über das Thema Gewalt gegen Frauen gesprochen wird. Dabei ist diese Form der Gewalt oft grundlegend für spätere körperliche Gewalt. Betroffene werden isoliert, manipuliert und in ihrem Selbstwert so sehr geschwächt, dass sie ihren eigenen Wahrnehmungen und Gefühlen oft nicht mehr trauen. Dazu kommt, dass Täter oft nach außen hin ein sehr anderes Bild von sich zeichnen und es Betroffenen noch schwerer fällt, sich an jemanden zu wenden, da sie befürchten, ihnen wird nicht geglaubt. Hierzu kommt, dass die psychische Gewalt in den meisten Fällen nicht ausreichend nachweisbar ist und somit auch das Erreichen von rechtlichen Schutzmaßnahmen erschwert wird. Psychische Gewalt kann sowohl das Kontrollieren der sozialen Kontakte, das Schwächen der eigenen Wahrnehmung und des Selbstwerts, also auch Isolation oder Manipulation bedeuten.

Sexualisierte Gewalt:

„Unter sexualisierter Gewalt wird jegliche Form von Gewalt verstanden, die sich in sexuellen Übergriffen ausdrückt.“¹⁴ Die ausgeübten Handlungen dienen hierbei als Mittel um Macht zu demonstrieren und/oder die Betroffenen zu demütigen. Sexualisierte Gewalt kommt daher häufig in Nahbeziehungen vor und somit im privaten Raum, was es Betroffenen erschweren kann, Schutz zu suchen oder es anzuzeigen, da oft Abhängigkeitsverhältnisse bestehen.

Stalking:

„Stalkerinnen und Stalker belästigen, verfolgen und bedrohen die von ihnen ausgewählten Personen oft intensiv und über längere Zeiträume hinweg.“¹⁵ Dabei können die Arten des Stalkings sehr verschieden sein. Vom Auflauern und Beschatten bis hin zum Abhören und dem Androhen oder Ausüben körperlicher Gewalt. Stalking ist eine Straftat und kann zur Anzeige gebracht werden.

Female Genital Mutilation

Unter FGM (Female Genital Mutilation) versteht man die Veränderung oder Entfernung der weiblichen Geschlechtsorgane. Es gibt zahlreiche Varianten – drei Formen kommen jedoch besonders häufig vor: die Amputation der Klitoris, die teilweise oder gänzliche Abtrennung der inneren Vulvalippen oder die Entfernung der äußeren Vulvalippen, bei der die Vagina bis auf eine winzige Öffnung zugenäht wird. Durchgeführt werden Genitalbeschneidungen traditionellerweise von Beschneiderinnen ohne Narkotisierung der Betroffenen und häufig unter unhygienischen und somit sehr gefährlichen Bedingungen¹⁶. Drohende Beschneidung ist ein anerkannter Asylgrund. Frauen und Mädchen beschneiden zu lassen, ist ein massiver Eingriff in die körperliche und psychische Gesundheit junger Frauen und steht unter Strafe. In Deutschland darf keine Frau beschnitten werden. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit besteht!

¹⁴ Hilfefestellen: www.hilfefestellen.de/gewalt-gegen-frauen/sexualisierte-gewalt.html

¹⁵ Hilfefestellen: www.hilfefestellen.de/gewalt-gegen-frauen/stalking.html

¹⁶ Vgl. Hilfefestellen: www.hilfefestellen.de/gewalt-gegen-frauen/genitalverstuemmelung.html



Zwangsheirat: „Zwangsheiraten sind nicht auf religiöse Traditionen zurückzuführen und kommen überall auf der Welt in unterschiedlichen sozialen, ethnischen und kulturellen Kontexten vor.“¹⁷ In Deutschland darf sich jede Frau ihre Partnerin oder ihren Partner selbst aussuchen. Liebesbeziehungen zu gleichgeschlechtlichen Personen sind hier erlaubt. Wer eine andere Person zu einer Heirat zwingt, begeht eine Straftat. Zwangsheiraten zählen zu Menschenrechtsverletzungen und stellen einen möglichen Asylgrund dar.

Menschenhandel:

„Weltweit werden tausende Menschen durch die Androhung und Ausübung von Gewalt oder die Ausnutzung einer Zwangslage zur Prostitution oder Arbeit gezwungen. Oft ist damit der Aufenthalt in einem fremden Land verbunden.“¹⁸

Digitale Gewalt:

In einer Welt, die zunehmend durch die digitalen Medien bestimmt wird, kommt es immer öfter zu Fällen von digitaler Gewalt. Sie ist mittlerweile ein weitverbreitetes Phänomen und ist eng verknüpft mit der „analogen“ Gewalt. „Das bedeutet, dass die reale Gewalt im digitalen Raum fortgesetzt wird, beispielsweise bei Partnerschaftsgewalt. Der Begriff umfasst verschiedene Formen der Herabsetzung, Belästigung, Diskriminierung und Nötigung anderer Menschen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über Soziale Netzwerke, in Chaträumen, beim Instant Messaging und/oder mittels mobiler Telefone.“¹⁹

¹⁷ Hilfefon: www.hilfefon.de/gewalt-gegen-frauen/zwangsheirat.html

¹⁸ Hilfefon: www.hilfefon.de/gewalt-gegen-frauen/menschenhandel.html

¹⁹ Hilfefon: www.hilfefon.de/gewalt-gegen-frauen/digitale-gewalt.html

Gewalt im Namen der „Ehre“:

„Unter Gewalt im Namen der „Ehre“ werden gewalttätige Handlungen verstanden, die Täter damit begründen, die „Familienehre“ aufrechterhalten oder wiederherstellen zu wollen. Diese Form der Gewalt beginnt oftmals mit emotionalem Druck und Erpressung. Sie kann darüber hinaus aber auch Formen von körperlicher und sexualisierter Gewalt annehmen, bis hin zu Zwangsheirat und Tötungen, die als „Ehrenmorde“ bezeichnet werden.“²⁰

Diese Logik lässt sich auf ein zutiefst patriarchales Wertesystem zurückführen, welche über den Körper der Frau und die soziale Stellung der Familie verhandelt. Den Ehrbegriff verstehen wir hier als eine konstruierte Kategorie, welche jedoch sehr reale Folgen für betroffene Frauen hat. Morde, die an Frauen begangen werden, weil sie Frauen sind, sind Femizide. Der Begriff „Ehrenmord“ impliziert oft, dass eine angebliche Ehrverletzung mit einer Tötung der Frau wieder ausgeglichen werden kann. Wir regen daher an, nicht den Begriff des Ehrenmordes zu nutzen, sondern ihn vielmehr zu hinterfragen. Mögliche neue Begriffe könnten beispielsweise *ehrbезogene Gewalt* oder *patriarchale Gewalt* sein.

Kontaktadressen:

Beratungsstellen zum Thema Gewalt (BISS Beratungsstellen):
www.ms.niedersachsen.de/gewaltschutz/gewaltberatungsstellen

**Niedersächsisches Krisentelefon GEGEN Zwangsheirat/
kargah e.V.**

Telefon: 0800 0667 888 (kostenlos)

E-Mail: zwangsheirat@kargah.de

Hilfetelefon für Gewalt gegen Frauen

Telefon: 08000 116 016 (kostenlos)

Informationen für Opfer von Straftaten:

www.opferschutz-niedersachsen.de

²⁰ Hilfetelefon: <https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen/gewalt-im-namen-der-ehre.html>

5. Teilhabe geflüchteter Frauen

In diesem Abschnitt soll es um die Möglichkeiten gehen, die Frauen in Deutschland zur gesellschaftlichen und sozialen Teilhabe haben. Teilhabe bezeichnet hierbei die Möglichkeit, Fähigkeit und Verantwortung die Gesellschaft mitzugestalten, in der man lebt. Werden Menschen von der Gesellschaft an den Rand gedrängt oder gar ausgeschlossen und isoliert, können diese ihre Bedürfnisse nicht erfüllen und die Möglichkeiten, die ihnen zustehen würden, nicht nutzen. Besonders für Frauen, Familien und Kinder gibt es einige finanzielle Unterstützungsleistungen vom deutschen Staat, diese werden hier vorgestellt. Das deutsche System von Kindergarten und Schule wird erklärt und die Möglichkeiten zur Bildung von Müttern skizziert.

Es ist eine Sammlung von Informationen und Links zu Antragsformularen und weiterführenden Informationen.

Kinder, Kita, Schule

Für Kinder besteht die Möglichkeit regelmäßig außerhalb der Familie betreut zu werden. Jedes Kind hat im Alter von 1 – 3 Jahren²¹ einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kinderkrippe und im Alter von 3 – 6 Jahren auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Die grundlegenden Informationen, was eine Kindertagesstätte ist und was dafür spricht sein Kind dorthin zu bringen, hat das Migranten Eltern Netzwerk in einem Flyer zusammengefasst. Dieser ist online mehrsprachig (Arabisch, Deutsch, Englisch, Persisch, Türkisch, Polnisch) verfügbar:

<https://men-nds.de/mehrsprachige-informationsmaterialien>

Für Kinder ab dem sechsten Lebensjahr besteht in Deutschland die Schulpflicht. Die Eltern müssen ihr Kind in Ihrem Wohnort bei der zuständigen Grundschule anmelden. Die Zuständigkeit der Grundschulen richtet sich nach dem Wohnort. Die Orte sind in Einzugsgebiete eingeteilt. Vor der Einschulung erfolgt eine Untersuchung des Kindes durch das Gesundheitsamt, ob das Kind schulfähig ist. Zum deutschen Schulsystem hat das Migranten Eltern Netzwerk ein mehrsprachiges Informationsblatt entwickelt, auf dem die grundlegenden Informationen zusammengefasst sind:

<https://men-nds.de/mehrsprachige-informationsmaterialien>

Dieser ist mehrsprachig verfügbar in Arabisch, Deutsch, Englisch, Persisch, Türkisch, Polnisch.

²¹Für Kinder im ersten Lebensjahr gilt das nur unter bestimmten Voraussetzungen, vgl. § 24 Abs. 1 SGB VIII.





Familienleistungen:

Familien erhalten in Deutschland finanzielle Unterstützung vom Staat, die verschiedenen Leistungen sind im Folgenden aufgelistet:

Kindergeld: Unabhängig vom Einkommen erhalten Eltern für jedes Kind Kindergeld. Dieses wird monatlich von der Familienkasse ausgezahlt. Das Kindergeld sichert die grundlegende Versorgung Ihrer Kinder ab der Geburt und maximal bis zu deren 25. Geburtstag.

Die Höhe des Kindergelds ist nach der Anzahl ihrer Kinder gestaffelt und es wird fortlaufend angepasst.

Diese Leistung kann in der Regel noch nicht während der Zeit des Asylverfahrens in Anspruch genommen werden. Geflüchtete können unter folgenden Voraussetzungen Kindergeld erhalten (vgl. § 62 Abs. 2 EStG):

a. Sie haben die Staatsangehörigkeit eines der folgenden Staaten und sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt oder erfüllen weitere Voraussetzungen wie beispielsweise den Bezug von Arbeitslosen- beziehungsweise Krankengeld:

- Algerien
- Bosnien und Herzegowina
- Kosovo
- Marokko
- Montenegro
- Serbien
- Tunesien
- Türkei

Der Zugang besteht dann unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Einzelheiten sind in den jeweiligen Abkommen zu finden, vgl. hierzu DA-KG Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz, Stand 2021, S. 32f.

- b. Sie haben eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
- c. Sie haben eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22-25b AufenthG
Ausnahme: Kein Kindergeldzugang bei Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24 oder § 25 Absatz 3 bis 5 AufenthG
Aber: ein Zugang zu Kindergeld besteht auch bei diesen Formen der Aufenthaltserlaubnis, wenn
 - sie berechtigt erwerbstätig sind oder Elternzeit nach § 15 BEEG oder laufende Geldleistungen nach SGB III erhalten oder
 - sie sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten
- d. Sie haben eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG.

Elterngeld

Das Elterngeld gleicht fehlendes Einkommen aus, wenn Eltern nach der Geburt für ihr Kind da sein wollen und deshalb ihre berufliche Arbeit unterbrechen oder einschränken. Elterngeld schafft einen Ausgleich, falls die Eltern weniger Einkommen haben, weil sie nach der Geburt zeitweise weniger oder gar nicht mehr arbeiten. Dadurch hilft das Elterngeld, die finanzielle Lebensgrundlage der Familien zu sichern. Elterngeld gibt es auch für Eltern, die vor der Geburt gar kein Einkommen hatten.

Elterngeld kann in der Regel²² nicht von Frauen im Asylverfahren, also mit einer Aufenthaltsgestattung oder wenn sie eine Duldung besitzen beantragt werden. Eine Ausnahme hierbei bildet die Beschäftigungsduldung. Auch ansonsten entsprechen die Zugänge von Geflüchteten denen zu Kindergeld (§ 1 Abs. 7 BEEG).

Elterngeld gibt es in drei Varianten:

- Basiselterngeld
- ElterngeldPlus
- Partnerschaftsbonus

²² Ausnahmen können wegen Sonderregeln für marokkanische, tunesische, algerische und türkische Staatsangehörige – Europa-Mittelmeer-Abkommen und ARB 3/8 bestehen, vgl. BMFSFJ/211 Richtlinie zum BEEG, Stand 09/2021, Richtlinien.pdf (elterngeld.net), S. 38 ff.



Diese Varianten können miteinander kombiniert werden. Mehr zu den einzelnen Varianten erfahren Sie unter:

<https://familienportal.de/familienportal/meta/egr>

Die Höhe des Elterngelds ist abhängig von der persönlichen Lebenssituation und von der Elterngeld-Variante, für die die Familie sich entscheidet. Ausführliche Informationen zur Berechnung des Elterngelds finden Sie ebenfalls unter:

<https://familienportal.de/familienportal/meta/egr>

Das Elterngeld ist geregelt im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG): Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit.

Mütter oder Väter können unter folgenden Voraussetzungen Elterngeld bekommen:

- Sie betreuen und erziehen Ihr Kind selbst.
- Sie leben mit Ihrem Kind in einem gemeinsamen Haushalt.
- Sie leben in Deutschland.
- Sie arbeiten gar nicht oder nicht mehr als 32 Stunden pro Woche.

Das Elterngeld setzt kein Arbeitsverhältnis voraus. Diese Leistung kann also auch bezogen werden, wenn vor der Geburt des Kindes nicht gearbeitet wurde.

Auch wenn andere Leistungen bezogen werden, kann Elterngeld beantragt werden:

- Arbeitslosengeld II
- Arbeitslosengeld I
- Andere Sozialleistungen: Bafög oder Wohngeld
- Entgeltersatzleistungen vor der Geburt
- Krankengeld

Es kommt auch nicht darauf an, ob das Kind gemeinsam mit beiden Elternteilen erzo- gen wird. Elterngeld können sie auch bekommen, wenn das Kind alleine oder ge- trennt vom anderen Elternteil erzo- gen wird.

Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist eine staatliche Leistung für Kinder von Alleinerziehenden. Er hilft, die finanzielle Lebensgrundlage des Kindes zu sichern, wenn der andere Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des Unterhaltsvorschusses zahlt. Der andere Elternteil muss den Vorschuss später zurückzahlen, wenn er keinen Unterhalt zahlt, obwohl er ganz oder teilweise Unterhalt zahlen könnte. Es kann kein Unterhaltsvorschuss beantragt werden, wenn die Frau sich noch im Asylverfahren befindet und eine Aufenthaltsgestattung besitzt. Dieser Ausschluss gilt auch mit einer Duldung, wobei die Beschäftigungsduldung davon ausgenommen ist. Auch ansonsten entsprechen die Zugänge von Geflüchteten denen zu Kindergeld (§ 1 Abs. 2a UVF); es besteht aber keine Berechtigung für bestimmte Staatsangehörige aufgrund von Abkommen.

Unterhaltsvorschuss erhält ein Kind unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie und Ihr Kind wohnen zusammen in Deutschland
- Sie erziehen Ihr Kind alleine und tragen eindeutig die überwiegende Erziehungsverantwortung
- Der andere Elternteil zahlt Ihrem Kind gar keinen Unterhalt, nur unregelmäßig Unterhalt oder nur Unterhalt, der weniger als der Unterhaltsvorschuss ist.

Unterhalt oder nur Unterhalt, der weniger als der Unterhaltsvorschuss ist.

Für Kinder von 12 bis 17 Jahren gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- Ihr Kind ist nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen,
- Ihr Kind wäre mit dem Unterhaltsvorschuss nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen oder
- wenn der Elternteil Arbeitslosengeld II erhält, müsste der Elternteil zusätzlich ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto monatlich haben.

Unterhaltsvorschuss kann das Kind auch bekommen, wenn nicht geklärt ist, wer sein Vater ist. Es kommt nicht darauf an, ob es ein gerichtliches Urteil zur Vaterschaft oder eine Vaterschaftsanerkennung vor dem Jugendamt gibt. Wenn das Elternteil, bei dem das Kind lebt mit einem neuen Partner oder Partnerin verheiratet oder verpartnert sind, wird kein Unterhaltsvorschuss gezahlt. Wenn allerdings keine Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht, kann die Leistung erfolgen.

Der Unterhaltsvorschuss wird immer zum Beginn des Kalendermonats gezahlt. Eine Vorauszahlung ist nicht möglich. Wenn das Kind nicht für den ganzen Monat Unterhalt bekommt, so wird der Unterhaltsvorschuss anteilig berechnet. Der Unterhaltsvorschuss kann für einen Monat rückwirkend gezahlt werden.

Den Unterhaltsvorschuss kann bei der Unterhaltsvorschussstelle (Unterhaltsvorschusskasse) beantragt werden – in der Regel beim Jugendamt. Zuständig ist das Jugendamt des Wohnortes der Familie.

Leistungen Bildung und Teilhabe

Die verschiedenen Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT), auch Bildungspaket genannt, unterstützen Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die wenig Geld haben. Mit diesen Leistungen kann ein Kind Angebote in Schule und Freizeit nutzen, wenn Sie sich die Kosten dafür ansonsten nicht leisten könnten. Die Leistungen werden über das Jobcenter oder über die kommunale Verwaltung beantragt.

Bildungsangebote für Frauen:

Es gibt Angebote für Integrations- und Deutschkurse für Frauen mit Kinderbetreuung in Hannover. Die Links befinden sich unten in der Liste.

Es gibt die Möglichkeit eine Berufsausbildung in Teilzeit zu absolvieren. Für Auszubildende gibt es auch spezielle Förderprojekte und Fördermöglichkeiten, die vom Jobcenter und der Agentur für Arbeit unterstützt werden. Hierbei werden die Auszubildenden bei dem Lernstoff der Berufsschule, sowie bei psychosozialen Problemen und allen Herausforderungen des Alltags während der Ausbildung unterstützt. Die Links befinden sich unten in der Liste.

In Deutschland gibt es viele alleinerziehende Elternteile. Für sie gibt es zahlreiche Unterstützungsangebote und Netzwerke. Eine gute Übersicht darüber bietet die Webseite des Verbands für Alleinerziehende Mütter und Väter.

Der Link zur Seite von Niedersachsen befindet sich in der Liste auf Seite 41.



Autorinnen:

Maike Laudenbach, Sibylle Naß, Patricija Radoš, Susan Said,
Juana Steberl, Julia Tamm

Design: Tanja Daus

Bilder: AdobeStock

Stand: Februar 2022

Links:

Migrationsberatungsstellen in Niedersachsen:

<https://www.ms.niedersachsen.de/download/100242/Migrationsberatungsatlas.pdf>

Kindergeldantragsformulare in vielen Sprachen verfügbar

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/downloads-kindergeld-kinderzuschlag>

Link zur Seite des Niedersächsischen Ministeriums zu den örtlichen Elterngeldstellen

https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/jugend_amp_familie/familien_kinder_und_jugendliche/familien/elterngeld_elterngeld_plus/das-elterngeld-13791.html

Link zur Seite Verband Alleinerziehender Mütter und Väter

<https://www.vamv-niedersachsen.de/>

Teilzeitausbildung für Mütter in Hannover

<https://wp.sina-hannover.de/wp/>

Assistierte Ausbildung in Hannover

<https://pro-beruf.de/ausbildungsprojekte/assistierte-ausbildung/>

<https://daa-hannover.de/unser-angebot/angebote-fuer-jugendliche-und-auszubildende/asaflex-assistierte-ausbildung-flexibel>

Bildungsangebote (Integrations- und Sprachkurse) mit Kinderbetreuung in Hannover

https://www.bfw.de/Media/bfw-Dateien/bfw_Nord/Flyer/Hannover/

[Krepenstrasse_8/bfw-Hannover-Integrationskurs-mit-Kinderbetreuung.pdf](https://www.bfw.de/Media/bfw-Dateien/bfw_Nord/Flyer/Hannover/Krepenstrasse_8/bfw-Hannover-Integrationskurs-mit-Kinderbetreuung.pdf)

<https://www.awo-hannover.de/unsere-angebote/migration/integrationskurse-2/>

Platz für eigene Notizen

Platz für eigene Notizen



کارگاه **kargah**

Verein für interkulturelle Kommunikation,
Flüchtlings- und Migrantenarbeit

Zur Bettfedernfabrik 1
30451 Hannover
Telefon: 0511 12607816
beratung@kargah.de

www.kargah.de



Caritasverband
für die Diözese
Osnabrück e.V.

Knappsbrink 58
49080 Osnabrück
Telefon: 0541 34978-0
DiCV-os@caritas-os.de

www.caritas-os.de